

E-Petition Fragestunde der Stadträte auch in Zeiten von Corona

Sehr geehrter Herr ...,

Sie stellten o.g. e-Petition am 21. April 2020 für die Dauer von 3 Wochen auf www.dresden.de ein. Die in der Fragestellung genannte Forderung unter dem zeitlichen Bezug (23. April 2020) kann aufgrund des Datums der Einreichung der Petition bei der Beantwortung keine Berücksichtigung finden.

Wir möchten Ihnen jedoch gern die geltenden Regelungen zum Fragerecht sowohl von Mitgliedern des Stadtrates als auch das von Bürgern zu Kenntnis geben:

Generell sind die Aufgaben des Gemeinderates in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) geregelt.

In § 28 Abs. 6 SächsGemO, heißt es:

"Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die binnen angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln."

Die Geschäftsordnung des Stadtrates (GO SR), welche unter www.dresden.de einsehbar ist, regelt das Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates wie folgt:

In § 19 heißt es u.a.:

"(2) Mündliche Anfragen der Mitglieder des Stadtrates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde können in der Plenarsitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden.

(3) Der Tagesordnungspunkt "Fragestunde" soll zu jeder Plenarsitzung als erster Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Bericht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingeordnet werden, sofern nicht erhebliche Überhänge von der letzten Tagesordnung vorliegen. Er ist auf zwei Fragerunden je 30 Minuten zu begrenzen."

Das Fragerecht von Bürgern ist ebenfalls geregelt:

Der § 44 Abs. 3 SächsGemO lautet:

(3) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Absatz 3 gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung.

In der Geschäftsordnung des Stadtrates (GO SR), § 19a wird diese Regelung präzisiert:

"(1) Zweimal jährlich wird anstelle der Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte eine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung des Stadtrates eingeordnet.

(2) Die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde ist auf 60 Minuten begrenzt.

Die Termine der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde sowie die damit verbundene Frist zur Einreichung der Frage(n) wird regelmäßig rechtzeitig auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden sowie im Amtsblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Bürgeranliegen